

# Editorial zur Spiegelung des Archiv von linksunten.indymedia

von Detlef Georgia Schulze

Am 25.08.2017 verbot der damalige Innenminister Thomas de Maizière – laut Bekunden seines Ministeriums – die „Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘ auf Grundlage des Vereinsgesetzes“<sup>1</sup>. Wie es möglich sein soll, „auf der Grundlage des Vereinsgesetzes“ etwas anderes als Vereine – im vorliegenden Fall eine internet-Plattform – zu verbieten, blieb bis heute Geheimnis des Innenministeriums.

Am Donnerstag vergangener Woche – knapp zwei Wochen vor dem Prozeß, der am 29.1. vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen das Verbot stattfinden wird – haben nun Unbekannte ein – nach eigenen Angaben – komplettes Archiv von linksunten.indymedia online gestellt:

<https://linksunten.archive.indymedia.org/>

Die VeröffentlichenderInnen schreiben:

„Das statische Archiv der Seite ist auch als Download in Form von Zipdateien verfügbar. Die Links zu den Dateien findet ihr auf der Startseite des Archivs [...]. Ladet es herunter, teilt es und erstellt Mirrors der Seite.“

Dieser Aufforderung komme ich gerne nach

- da ich selbst bis zum Verbot AutorIn und LeserIn von *linksunten* war – und die internet-Zeitung seit dem Verbot vermißt hatte;
- außerdem um meine juristische und politische Überzeugung, daß solche Medien wie *linksunten* oder auch wie die gedruckte *Zeitschrift radikal* erscheinen *dürfen* (= juristischer Aspekt) und erscheinen *sollen* (= politischer Aspekt) Ausdruck zu verleihen.

Wegen des *juristischen* Aspektes habe ich mich entschlossen, die Spiegelung namentlich vorzunehmen und mit einem [Impressum](#) zu

versehen. Anders als die anonymen Archiv-VeröffentlicherInnen habe ich auch das Original-Logo (mit dem Schriftzug „linksunten.indymedia.org“ [und nicht nur schüchtern „linksunten Archiv“] – aber ergänzt um die Dachzeile „Archiv einer not-wendigen internet-Zeitung“), das das Bundesinnenministerium und die Berliner Staatsanwaltschaft als „Vereinskennzeichen“ zu kriminalisieren versuchen, wiederherstellen. Denn das Verbot des *künftigen* Erscheinens von Medien – incl. Verbot deren Logos und der Verwendung deren URL – ist Verfassungsbruch von vorne bis hinten — *Zensur!*

Unnötig, zu betonen, daß ich nicht alles für inhaltlich richtig halte, was ich – im Interesse der Meinungsäußerungs-, Presse- und Informationsfreiheit – für veröffentlichungswürdig halte.<sup>2</sup> Sich *alles* zu eigen zu machen, was bei *linksunten* erschienen war, ist schon deshalb unmöglich, weil es – angesichts der Pluralität des AutorInnen-Spektrums von *linksunten* – heillos selbst-widersprüchlich wäre: Denn bei *linksunten* spiegelte sich fast die ganze Breite (Pluralität) – und Zerstrittenheit – der außerparlamentarischen Linken.

*Meine* Äußerungen sind – auch strafrechtlich – nur die Äußerungen, die ich *selbst* getätigt habe. Sie sind daran zu erkennen, daß ich sie mit meinem Klarnamen oder meinem *pen*

---

<sup>2</sup> Und noch unnötiger zu sagen: Ich konnte mir die fremden Inhalte im vorliegenden Fall schon deshalb gar nicht zu eigen machen, weil ich selbstverständlich *nicht* alle rund 200.000 Artikel gelesen habe:

- Ich habe zur Zeit *vor* dem Verbot einen Bruchteil der Artikel – mit dieser oder jener Meinung zu den Texten (abgesehen von meiner Überzeugung von meinen eigenen Texten) – gelesen.
- Und ich habe jetzt die ganze Archivdatei heruntergeladen; entpackt und anschließend inhaltlich unbesehen in meinen eigenen Webspaces hochgeladen. Allein das Design des Startbereichs habe ich gegenüber der Archivseite linksunten.archive.org etwas verändert, aber auch dies *ohne* auf die Inhalte zu achten.
- Denn mir geht es mit dieser Webseite ja nicht darum, alle 200.000 Artikel zu kommentieren, sondern meine Überzeugung von der politischen Legitimität und juristischen Legalität des publizistischen Konzept von *linksunten* auszudrücken – auch wenn ich vieles anderes formuliert hätte, wenn ich alle 200.000 Artikel selbst geschrieben hätte, und sicherlich auch, wenn ich ModeratorIn von *linksunten* gewesen wäre, einige Moderationsentscheidungen anders getroffen hätte.

---

<sup>1</sup> <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/08/vereinsverbot.html>.

name (TaP = *Theorie als Praxis*) gezeichnet habe. Alles weitere ist bloß die Dokumentation einer historisch-diskursiven Tatsache (des publizistischen Phänomens *linksunten.indymedia*); vgl. [Helmut Ridder](#), *In Sachen „Mescalero“*. Plädoyer vor dem Landgericht Bielefeld, in: [Demokratie und Recht](#) 1978, 224 - 229 (225):

„Was die Herausgeber getan haben, ist eines, und was sie gewollt haben, ist ein anderes, soweit es von dem, was sie getan haben, abweicht. Was sie getan haben, ist dies: Sie haben Texte verbreitet, die man unzweifelhaft verbreiten darf, weil sie selbst geschichtliche Tatsachen sind – die in diesem Land wenig genug gekannte Geschichte unterliegt nach der Rechtsordnung dieses Landes vorerst noch nicht strafrechtlich bewehrten Geheimhaltungspflichten –“.

Bleibt trotzdem die Frage:

*Mache ich mich mit meinem Tun (erneut<sup>3</sup>) strafbar?*

Ich bin überzeugt, daß ich mich nicht strafbar mache. Ich werde deshalb auch die Landesmedienanstalt Berlin-Brandenburg (mit der Bitte zu prüfen, ob es sich um ein „unzulässiges Angebot“<sup>4</sup> handelt oder es ansonsten etwas zu beanstanden gibt<sup>5</sup>) und die Berliner Staatsanwaltschaft, die sich eh bereits mit meinen beiden Ko-Autoren Peter Nowak und Achim Schill sowie mir selbst befaßt, über mein Tun informiert.

1. Was die historischen – bei *linksunten* erschienen – Text anbelangt, so sind jedenfalls meine eigenen Texte juristisch nicht zu beanstanden. Was die Texte von anderen AutorInnen anbelangt (von denen vielleicht einige tatsächlich juristisch zu beanstanden sind), so mache ich mir diese *nicht* zu eigen, sodaß ich auch durch die Wiederveröffentlichung für sie

3 Die Staatsanwaltschaft hat bereits gegen mich sowie Peter Nowak und Achim Schill wegen einer Protesterklärung gegen das *linksunten*-Verbot, [die wir 2017 veröffentlicht hatten](#), Anklage erhoben. Eine Entscheidung des zuständigen Landgerichts über Zulassung oder Nicht-Zulassung der Anklage steht weiterhin aus.

4 <http://www.landesrecht-bw.de/portal/?sessionid=F13DA109AB36C35A94618AD205948552.jp81?quelle=link&query=JMedienSchStVtrG+BW&psml=bsbawueprod.psm1&max=true&aiz=true#jlr-JMedienSchStVtrGBWV6StVtr-P4>.

5 <http://www.landesrecht-bw.de/portal/?quelle=link&query=RdFunkStVtr+BW&psml=bsbawueprod.psm1&max=true&aiz=true#jlr-RdFunkStVtrBWW10P59>.

jedenfalls *nicht strafrechtlich* verantwortlich bin<sup>6</sup>.

Bereits zu der Zeit als es noch den weiten Straftatbestand der Werbung für kriminelle und terroristische Vereinigung gab, der zum 30. August 2002 auf *Werbung „um Mitglieder oder Unterstützer“* eingengt wurde (§§ 129 I<sup>7</sup>, 129a Absatz 3<sup>8</sup> StGB), hatten

- das Oberlandesgericht Düsseldorf und der Bundesgerichtshof bezüglich der im GNN-Verlag erschienene Broschüre „Ausgewählte Dokumente der Zeitgeschichte: Bundesrepublik Deutschland (BRD) – Rote Armee Fraktion (RAF)“<sup>9</sup> entschieden, ++ daß das Verbreiten der Broschüre keinen hinreichenden Verdacht des ‚Werbens‘ (im damaligen<sup>10</sup> weiten Sinne) für die Rote Armee Fraktion darstelle und daher die Zulassung einer Anklage wegen Verwirklichung des Tatbestandes des § 129a Absatz 3 StGB nicht begründe:

„Daß die Herausgeber der Schrift sich in den einleitenden und begleitenden Texten nicht von der RAF distanzieren oder neutral bleiben, vermag einen werbenden Charakter zugunsten der RAF noch nicht zu belegen. [...]. Aus dem vom Oberlandesgericht zitierten Vorwort wird deutlich, daß die Dokumentation nicht dem Werben für die RAF dient, deren Gewalttaten von den Herausgebern auch an keiner Stelle gebilligt werden, sondern vielmehr das Thema RAF für Zwecke kommunistischer Propaganda genutzt werden soll.“ (BGH<sup>11</sup>)

und

++ beschlagnahmte Exemplare der Broschüre vom Staat herauszugeben seien (OLG Düsseldorf<sup>12</sup>)

6 Ob vllt. im Einzelfall zivil- oder verwaltungsrechtliche Unterlassungs-/Löschungsansprüche gegen mich wegen fremder Texte bestehen, lassen ich an dieser Stelle – der Kürze halber – *offen*. Ich werde mich zu dieser Frage *spätestens* dann äußern, falls irgendwelche Personen oder Stellen mit solche Ansinnen an mich herantreten sollten.

7 [https://web.archive.org/web/20150902001340/http://lexetius.com/StGB/129\\_3](https://web.archive.org/web/20150902001340/http://lexetius.com/StGB/129_3).

8 [https://web.archive.org/web/20191109101002/https://lexetius.com/StGB/129a\\_5](https://web.archive.org/web/20191109101002/https://lexetius.com/StGB/129a_5).

9 Digitalisat: <https://www.nadir.org/nadir/archiv/PolitischeStroemungen/Stadtguerilla+RAF/RAF/brd+raf/000.html>.

10 [https://lexetius.com/StGB/129a\\_7](https://lexetius.com/StGB/129a_7).

11 <https://research.wolterskluwer-online.de/document/88b87273-bb83-4599-a487-8123311817f9>, Tz. 10 f.

12 ebd., Tz. 7: „Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in dem Verfahren auf Einziehung mit [Beschluß vom 28. November 1994](#)

und

- der BGH den vorherigen Beschluß zur Beschlagnahme des von Pieter Bakker Schut herausgegebenen *Info-Buches*<sup>13</sup> mit Briefen von Gefangenen aus der RAF aufgehoben<sup>14</sup>.

Die – 1997 und 1993 im Verlag ID-Archiv erschienenen – umfassenden Dokumentationen der Texte der Rote Armee Fraktion sowie der Revolutionären Zellen / Rote Zora konnten unbehelligt erscheinen und verbreitet werden und stehen heute im internet völlig legal zum kostenlosen Download<sup>15</sup> zur Verfügung.

Es gibt zwar auch andere BGH-Entscheidungen – Entscheidungen, in denen der Bundesgerichtshof ziemlich leichthändig das Zueigmachen fremder Texte bejaht hat. Aber ich berufe mich auf *die* Entscheidungen, die ich für *zutreffend* halten – und lasse mich von den genteiligen nicht einschüchtern. Daher habe ich die Spiegelung des *linksunten*-Archivs mit einem namentlich gezeichneten Impressum versehen.

### *Ein bißchen öffentliches Vereinsrecht*

2. Auch speziell vereinsrechtlich mache ich mich *nicht* strafbar. Diesbzgl. kommen zwar die Nr. 3 (Unterstützung vollziehbar verbotener Vereine) und 5 (Verwendung von Kennzeichen solcher Vereine), wegen denen Peter Nowak, Achim Schill und ich eh schon angeklagt sind, sowie Nr. 1 von § 20 Absatz 1 Satz 1 Vereinsgesetz in Betracht. Nr. 1 betrifft die Aufrechterhaltung des „organisatorischen Zusammenhalt[s]“ eines solchen Vereins und die mitgliederschaftliche Betätigung in einem solchen Verein.

a) Das Bundesinnenministerium beansprucht, den „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ verboten zu haben. Einen Verein diesen Namens gab es aber nie und gibt es auch heute nicht. Eine internet-Plattform ist *kein* Verein, sondern ein Telemedium; und der Personenkreis, der dieses

– VI 8/94 – die Herausgabe der beschlagnahmten 965 Exemplare angeordnet, weil die Druckschrift nach ihrem Inhalt als Dokumentation nicht geeignet ist, für die RAF zu werben.“

13 Digitalisat: [www.info.libertad.de/sites/info.libertad.de/Dateien/pdf/das\\_info.pdf](http://www.info.libertad.de/sites/info.libertad.de/Dateien/pdf/das_info.pdf).

14 Siehe: <https://pbs.twimg.com/media/ECAe6u3WkAAfBC.png>.

15 Erstklassige .pdf-Datei der RAF-Dokumentation: <https://www.nadir.org/nadir/archiv/PolitischeStromungen/Stadtguerilla+RAF/RAF/raf-texte+materialien.PDF>

Fehlerbehaftetes Digitalisat (ohne Originalseitenzahlen) der RZ/Rote Zora-Dokumentation: <http://www.freilassung.de/div/texte/downloadzorn.pdf>.

Telemedium anbot, hieß IMC linksunten<sup>16</sup> – auch dieses (das Independent Media Centre linksunten) scheint es nicht mehr zu geben (jedenfalls scheint es nicht mehr aktiv zu sein); und ich gehörte nie dazu.

Es ist also unmöglich, sich in einem „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ mitgliederschaftlich zu betätigen oder dessen „organisatorischen Zusammenhalt“ aufrechtzuerhalten. Der „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ ist ein *Phantom*; das Verbot des „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ ein Phantom-Verbot!

b) Das entsprechende gilt für den Straftatbestand der Unterstützung: Unterstützt werden kann nur ein existierender Verein. Ein „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ existiert aber nicht und existierte nie – also kann er auch nicht unterstützt werden.

c) Schließlich das gleiche in Bezug auf die Kennzeichenverwendung: Etwas kann jedenfalls nur dann Kennzeichen *eines Vereins* sein, wenn dieser Verein existiert oder existierte. Ein „Verein ‚linksunten.indymedia‘“ existierte aber nie – und existiert auch heute nicht. Also kann das in der *linksunten*-Verbotsverfügung Abgebildete (es handelt sich in Wirklichkeit um das Logo der internet-Plattform) kein *Vereins*-kennzeichen sein.

*Prof. Wolfgang Roth, der Rechtsanwalt der Bundesrepublik Deutschland in Sachen linksunten.indymedia: ‚Es ist gar kein Medium, sondern ein Verein verboten worden.‘ – Ich nehme ihn beim Wort!*

16 Das Bundesinnenministerium selbst spricht in seiner Verbotsverfügung auf S. 11 und 47 von einem „offiziellen ‚linksunten.indymedia‘-Media-Account ‚IMC linksunten‘“. Das kann ja wohl nur heißen, daß auch dem BMI *klar ist*, daß die InhaberInnen dieses Accounts nicht – wie das Medium „linksunten.indymedia“ (das soll aber der Name des verbotenen ‚Vereins‘ gewesen sein!), sondern vielmehr „IMC linksunten“ hießen, wobei „IMC“ für „Independent Media Centre“ steht.

Also:

- Das Medium hieß „linksunten.indymedia“ – und Medien sind definitiv *keine* Vereine.
- Der HerausgeberInnen-Kreis hieß dagegen „IMC linksunten“ (und nicht ebenfalls „linksunten.indymedia“) – und war vermutlich außerdem auch gar nicht vereinsförmig organisiert (§ 2 Abs. 1 VereinsG: „Verein“ = „Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen“, die sich „einer organisierten Willensbildung unterworfen hat“ – ‚Unterwerfung‘ das hört sich nicht so richtig autonom-linksradikal an...).

Am 09.08.2019 – kurz vor dem zweiten Jahrestag des *linksunten*-Verbotes – hatte ich beim Bundesinnenministerium die [Rücknahme des Verbotes beantragt](#) (s. dazu [taz v. 11.08.2019](#); [junge Welt vom 21.08.2019](#); [Kontext : Wochenzeitung v. 21.08.2019](#); [trend 8/2019](#)).

Nachdem das Innenministerium nach drei Monaten immer noch nicht geantwortet hatte, hatte ich am 13.11.2019 beim Bundesverwaltungsgericht Prozeßkostenhilfe für eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Mit der Klage soll dann u.a. beantragt werden,

- die Bundesrepublik bzw. das Innenministerium zu verpflichten, die Nichtigkeit des Verbots festzustellen;
- hilfsweise: daß das Gericht die Rechtswidrigkeit des Verbotes feststellt und die BRD bzw. das BMI zur Rücknahme des Verbotes verpflichtet.

Zur Begründung hatte ich in den Anträgen ans BMI und das Bundesverwaltungsgericht u.a. wie folgt argumentiert:

„Mag über die Rechtmäßigkeit des Verbotes des *HerausgeberInnenkreises* von linksunten.indymedia auf der Grundlage von Art. 9 II GG noch ernsthaft diskutiert werden können, so ist die Vorstellung, das BMI sei

- auf der Grundlage einer Norm, die das Verbot von *Vereinigungen* zuläßt,
- auch befugt, *Medien* sowie die Logos und URL von Medien zu verbieten,

dermaßen abenteuerlich, daß in Bezug auf diese Teile und Implikationen der Verfügung in der Tat von keiner Person ‚erwartet werden kann, den Verwaltungsakt als verbindlich anzuerkennen‘.“ (s. [dort](#), S. 2)

Darauf erwiderte am 7. Januar Rechtsanwalt Prof. Wolfgang Roth, der Verfahrensvertreter der Bundesregierung:

„Die wiederholt vorgetragene Erwägung des Antragstellers, es könnten nur Vereinigungen verboten werden, nicht hingegen Medien, geht schon am Inhalt der Verbotsverfügung vorbei und damit ins Leere, da hiernach ausdrücklich der Verein ‚linksunten.indymedia‘ verboten worden ist.“ ([S. 2 oben](#))<sup>17</sup>

<sup>17</sup> Auch der VGH Mannheim hatte bereits am 19.6.2018 in einem Beschluß über die Beschwerde eines der Durchsuchungsbetroffenen vom 25.08.2017 (u.a. gegen die Durchsuchungen) entschieden:

„Keinen Erfolg hat der Antragsgegner mit seinem Einwand, ‚die Plattform linksunten.indymedia‘ unterfalle nicht dem Vereinsge-

Mein Argument würde aber nur dann „am Inhalt der Verbotsverfügung vorbei[...]gehen“, wenn in Wirklichkeit gar kein Medium, *sondern vielmehr* ein Verein verboten wurde. Das BMI hatte dagegen 2017 noch behauptet, es sei die „Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘“ – also ein Medium – „auf Grundlage des Vereinsgesetzes“ verboten worden.

Der Verfahrensvertreter der Bundesrepublik scheint nun – in einem verzweifelten Rückzugsmanöver – allen Ernstes zu behaupten, die „Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘“ sei gar nicht verboten worden, *sondern* irgendein Verein gleichen Namens. Auf einmal – nachdem sie beim verfassungswidrigen Medienverbot erlappt wurde – beruft sich die Bundesrepublik auf den Unterschied zwischen Medium und Mediums-HerausgeberInnen, den das Innenministerium 2017 in seiner Verbotsverfügung beständig konfundierte!

### **Daher erlaube ich mir, Prof. Roth beim Wort zu nehmen und zu bekennen:**

Ich *biete* (in der Terminologie des Telemediengesetzes<sup>18</sup> gesprochen) das Telemedium – die internet-Plattform – linksunten.indymedia (wenn auch nur das Archiv) *an* –

vorerst unter der URL

[www.links-wieder-oben-auf.net](http://www.links-wieder-oben-auf.net);

aber ich würde mich sehr freuen, wenn mir die InhaberInnen der Domain indymedia.org ihre Subdomain

setzt. Sofern der Antragsgegner mit dieser Bezeichnung ausdrücken möchte, es sei die vormals unter der URL ‚http://linksunten.indymedia.org‘ erreichbare Internetpräsenz verboten worden, nimmt er den Inhalt der Verbotsverfügung nicht hinreichend zur Kenntnis. Verboten wurde seitens des Bundesministeriums des Innern der ‚Verein ‚linksunten.indymedia‘, mithin eine Vereinigung von Personen zu einem bestimmten Zweck.“

([http://rbw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=24556](http://rbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=24556), Tz. 10)

Wenn der VGH Mannheim sagt,

„Sofern der Antragsgegner mit dieser Bezeichnung ausdrücken möchte, es sei die vormals unter der URL ‚http://linksunten.indymedia.org‘ erreichbare Internetpräsenz verboten worden, nimmt er den Inhalt der Verbotsverfügung nicht hinreichend zur Kenntnis“,

dann kann das ja wohl nur heißen: Nach Ansicht des VGH Mannheim sei gar keine Internetpräsenz verboten worden – auch wenn es alle anderes verstanden (und auch das BMI es anders gemeint) hatte.

<sup>18</sup> „Diensteanbieter [ist] jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt“ ([http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/\\_2.html](http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/_2.html))

<https://linksunten.indymedia.org>

zur Verfügung stellen würden.

Dann würde ich das Archiv-Telemedium auch unter seiner alten URL, deren Verwendung das BMI 2017 unter rechtswidriger Berufung auf das Vereinsgesetz verboten hatte, anbieten.

**Ich sind gespannt, ob Prof. Roth und die Bundesrepublik Deutschland Wort halten!**

Spätestens, wenn wir die Antwort auf diese Frage kennen, wird es Zeit für eine breite und kollektive linke Diskussion über eine Wiederinbetriebnahme der Plattform auch mit neuen Artikel sein. Diese Entscheidung und Arbeit kann selbstverständlich nicht die einer einzelnen Person sein; hier geht es zunächst nur um eine Art ‚juristisches Experiment‘:

Herauszufinden, ob das Bundesinnenministerium – unter Verletzung von Pressefreiheit und Zensurverbot – (wie zwei Jahre lang alle glaubten) eine internet-Plattform verboten hatte –

oder bloß einen Verein, der nie existierte.